

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/2346 –**

### **Gesetzliche Regelung der Rücknahme einer Einbürgerung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2006 die „zeitnahe“ Rücknahme einer aufgrund falscher Angaben erfolgten Einbürgerung für grundgesetzkonform erklärt (BVerfG, 2 BvR 669/04 vom 24. Mai 2006, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060524\\_2bvr066904.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060524_2bvr066904.html), Leitsatz 3). Vier der acht Bundesverfassungsrichterinnen und -richter stellten jedoch in einem Sondervotum fest, dass für die Rücknahme einer Einbürgerung, die nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) erforderliche gesetzliche Grundlage fehle. Der Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichte den Gesetzgeber, die Voraussetzungen eines Verlustes der Staatsangehörigkeit gesetzlich konkret zu bestimmen (Absatz-Nr. 90/91).

Das Bundesverfassungsgericht kommt darüber hinaus zu der Schlussfolgerung, dass es die Verfassung nicht prinzipiell verbiete, auch begünstigende Verwaltungsakte, die durch Täuschung erwirkt worden sind, in Geltung zu lassen (Absatz-Nr. 64). Das Sondervotum führt dazu aus, dass es sich angesichts der Bedeutung der Staatsangehörigkeit als eines übergreifenden Rechtsstatus nicht von selbst verstehe, dass missbräuchliches Verhalten auf Seiten der Eingebürgerten über das Instrument der Einbürgerungsrücknahme und nicht auf andere Weise sanktioniert werde (Absatz-Nr. 90 bis 93).

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, rechtlich zu klären, welche Folgen die Rücknahme einer Einbürgerung auf Angehörige haben, die an dem Fehlverhalten nicht beteiligt waren. Der Gesetzgeber könne – so das Bundesverfassungsgericht weiter – dem durch die Einbürgerung bewirkten Vertrauenstatbestand durch spezifische Regelungen Rechnung tragen, die die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit zurückzunehmen, einschränken, indem er insoweit zum Beispiel Befristungsregelungen oder Altersgrenzen einführe (Absatz-Nr. 89).

1. Wird die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zur Rücknahme von Einbürgerungen, die aufgrund von Täuschungen erwirkt worden sind, initiieren, wie dies von vier der acht Bundesverfassungsrichterinnen und -richter für notwendig gehalten wird?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Fristen würde dann eine Rücknahme erfolgen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung erwägt eine gesetzliche Regelung im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Die dazu von den beteiligten Bundesressorts anzustellenden Vorüberlegungen zu rechtlichen Details einer Umsetzung sind noch nicht abgeschlossen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass aufgrund des übergreifenden Rechtsstatus der Staatsangehörigkeit ein missbräuchliches Verhalten auf Seiten der Eingebürgerten auch auf andere Weise sanktioniert werden könne als über das Instrument der Einbürgerungsrücknahme?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung bezieht auch die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in ihre Prüfung mit ein. Es ist dabei zu bedenken, dass eine mit arglistiger Täuschung erschlichene Rechtsposition aus general- und spezialpräventiven Gründen keinen Bestand haben sollte. Es ist sehr fraglich, ob dem Problem mit Bußgeld- oder Strafbewehrung beizukommen wäre, wenn der erschlichene Erfolg bestehen bliebe.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Rücknahme einer durch Täuschung herbeigeführten Einbürgerung nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg „zeitnah“ erfolgen muss, und was ist nach Auffassung der Bundesregierung unter „zeitnah“ zu verstehen?

Wenn ja, welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um diesbezüglich auf eine bundeseinheitliche Praxis in den Bundesländern hinzuwirken?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn eine künftige Regelung im StAG auch die Frage einer zeitnahen Rücknahme einer Einbürgerung einschließt, wird diese als Bundesrecht für die Behörden der Bundesländer verbindlich sein.

4. Wann wird die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zu den Auswirkungen einer Rücknahme der Einbürgerung auf Familienangehörige, insbesondere von Kindern, die an einem festgestellten Fehlverhalten nicht beteiligt waren, initiieren, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert?

Die Bundesregierung strebt eine Regelung noch in der laufenden Legislaturperiode an.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Familienangehörige von Einbürgererten, die an dem festgestellten Fehlverhalten nicht beteiligt waren, ebenfalls die Einbürgerung verlieren sollten, auch wenn diese davon keinerlei Kenntnisse hatten?

Wenn ja, in welcher Weise wird sie den vom Verfassungsgericht benannten Grundsatz des Vertrauensschutzes beachten und zum Beispiel eine Befristungsregelung oder Altersgrenzen einführen?

Die Frage, inwieweit erkennbar am Fehlverhalten Nichtbeteiligte von den Konsequenzen der rückwirkenden Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung ausgenommen werden, wird sorgfältig anhand der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch hinsichtlich der Wechselwirkungen in anderen Rechtsgebieten geprüft werden.

6. Welche Rechtsfolgen und praktischen Konsequenzen haben Betroffene zu befürchten, wenn ihre Einbürgerung zurückgenommen und sie hierdurch staatenlos werden?

Mit der Rücknahme einer Einbürgerungsentscheidung wandelt sich der Rechtsstatus Betroffener von deutschen Staatsangehörigen zu Ausländern, die für ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltsstatus nach dem Aufenthaltsgesetz benötigen. Nach welchen Vorschriften ein Aufenthaltstatus oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen.

7. In wie vielen der 84 Fälle von zurückgenommenen Einbürgerungen, die seit 2002 nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Bundesländer aufgrund von falschen Angaben erfolgten, waren von der Rücknahme auch Angehörige betroffen, und welche Folgen hatten diese zu tragen (bitte nach Jahren, Bundesländern und Alter der Familienmitglieder getrennt auflisten)?

Die Rücknahmeentscheidungen werden von den im Einzelfall zuständigen Behörden der Länder getroffen, die ausschließlich der Aufsicht von obersten Landesbehörden unterstehen. Da die Daten zu involvierten Familienangehörigen nicht statistisch erfasst werden, sondern nur durch Auswertung der Einbürgerungsakten der örtlichen Behörden zu gewinnen sind, konnten die Innenministerien der Länder in der zur Verfügung stehenden Zeit die erbetenen Detailangaben nicht zuliefern.

